



Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 09.03.2023 wird gemäß folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919)
- § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) sowie
- § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW S. 527/ SGV NRW 92)

für die Landeshauptstadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1 Gebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten geregelt ist, werden je Parkstand Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone Ia

- 0,90 Euro/12 Minuten
werktags 09-22 Uhr

Für den Bereich, der umschlossen wird von der Fritz-Roeber-Straße, Hofgartenrampe, Maximilian-Weyhe-Allee, Jägerhofstraße, Jacobistraße von Jägerhofstraße bis Alt-Pempelfort, Alt-Pempelfort, Pempelforter Straße, Kölner Straße von Pempelforter Straße bis Ludwig-Erhard-Allee, Ludwig-Erhard-Allee, Bertha-von-Suttner-Platz, Willi-Becker-Allee, Ellerstraße von Willi-Becker-Allee bis Mintropplatz, Mintropstraße, Stresemannplatz, Graf-Adolf-Straße von Stresemannplatz bis Graf-Adolf-Platz, Haroldstraße von Graf-Adolf-Platz bis Apolloplatz, Rheinufer sowie Völklinger Straße Fahrtrichtung stadtauswärts, Bahnlinie Düsseldorf-Neuss, Holzstraße, Kesselstraße, Rhein, Rheinkniebrücke, Rheinufertunnel stadtauswärts einschließlich der genannten Straßenzüge.

Zone Ib

- 0,90 Euro/12 Minuten
werktags 09-20 Uhr

Für den Bereich, der umschlossen wird von der Klever Straße, Jülicher Straße, Bahnlinie Duisburg Hbf-Düsseldorf Hbf, Bahnlinie Düsseldorf Hbf- Neuss Hbf, Völklinger Straße Fahrtrichtung stadteinwärts, Rheinufertunnel stadteinwärts, Rhein einschließlich der genannten Straßenzüge.

Zone II

- 0,60 Euro /12 Minuten
werktags 09-20 Uhr

Für den Bereich der umschlossen wird von der Umweltzone Rheinkniebrücke, Rheinalletunnel, Rheinallee, Werftstraße, Wiesenstraße*, Bahnlinie hinter Wiesen- und Kopperstraße, Stadtgrenze bis A 52 Anschlussstelle Büberich, A 52 AS Büberich*, nach Norden der Stadtgrenze folgend, Böhlerstraße*, Bübericher Straße, an den Rheinwiesen entlang bis zur B 7, Theodor-Heuss-Brücke, Rotterdamer Straße, Stockumer Kirchstraße, Weißdornstraße, Beckbuschstraße, Heymstraße, am Rheinbad entlang, Stockumer Höfe bis A 44*, A 44, A 52 bis Theodorstraße/ Anschlussstelle Rath*, Theodorstraße mit angrenzenden Zufahrtsstraßen*, Liliencronstraße bis S-Bahn-Linie*, S-Bahnlinie bis Stadtgrenze nach Norden*, Stadtgrenze bis Reichswaldallee, Reichswaldallee, Waldstraße, Boskampweg, Fahneburgstraße, Ernst-Poensgen-Allee, Ludenberger Straße, Benderstraße*, Gericusplatz*, Steinweg, Quadenhofstraße, Hagener Straße bis S-Bahnlinie, entlang Stadtgrenze, dann westlich auf die Rothenbergstraße zu (inkl. Gödinghover Weg), am Stadtwald entlang vor der Bezirkssportanlage auf die Vennhauser Allee, Vennhauser Allee, Am Kleinformst bis zur A 46, A 46 bis Anschlussstelle Holthausen*, Oerschbachstraße*, Halbuschstraße, Werstener Friedhofstraße, Quadestraße bis Ritastraße, am Henkelgebiet entlang zur Bonner Straße, Bonner Straße, Münchener Straße*, Anschlussstelle Bilk*, Fleher Brücke bis Fleher Deich*, Volmerswerther Deich, Volmerswerther Straße inkl. angrenzender Wohnstraßen (z.B. Hellriegelstraße), östlich entlang des Südfriedhofs, Räuscherweg, Völklinger Straße*, entlang S-Bahnlinie und Holzstraße*, Speditionstraße, Parlamentsufer bis Rheinkniebrücke.

Die vorstehend genannten Straßen bilden die äußeren Grenzen der Umweltzone und sind selbst – mit Ausnahme der mit einem Sternchen ("*") gekennzeichneten Straßen – Bestandteil der Umweltzone und somit der Tarifzone II.

Zone III

- 0,40 Euro/ 12 Minuten
werktags 9-18 Uhr

Im übrigen Stadtgebiet, soweit dies im Einzelfall nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, - ausgenommen die nachfolgend aufgeführte Sonderregelung.

- 0,40 Euro/ 12 Minuten
Mo.-So. 07-20 Uhr

Für das Gebiet historischer Stadtkern Kaiserswerth, welches umschlossen wird von der Niederrheinstraße, An Sankt Swibert, Burgallee, Rhein und Fliegerstraße.

§ 2 Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 05. November 2015 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 09.03.2023 beschlossene Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 22. März 2023

Oberbürgermeister
Stephan Keller